

Satzung

SV Germania Mölbis 1895 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Name des Vereins ist SV Germania Mölbis 1895 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mölbis.
3. Der Verein ist Mitglied im jeweils zuständigen Kreissportbund.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Aufgaben und Zweck des SV Germania Mölbis 1895 e.V. sind:

- a) die Entwicklung und Förderung des Sports,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen,
- c) die Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen,
- d) die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung des Vereins verwendet werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität, er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und fördert insbesondere die Arbeit mit Jugendlichen und Körperbehinderten.

§ 4 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt.
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen durch Veranstaltungen des Vereins
 - c) Zuwendung sowie sonstige Einnahmen
3. Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist Mitglied im jeweils zuständigen Kreissportbund, sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Sektionen aus.
2. Die Satzung und die Ordnungen/Entscheidungen, die vom Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen werden, sind für seine Mitglieder verbindlich.
3. Der Verein erlässt zu diesem Zweck nachstehende Ordnungen:
 - a) die Geschäftsordnung
 - b) die Finanzordnung
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,

- 1.2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mitgliedsbeiträge sind pro Geschäftsjahr entsprechend der Finanzordnung zu leisten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand und auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen, Wettkämpfen teilzunehmen
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c) die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten.

- d) Jedes aktive Mitglied (vom 16. Lebensjahr) ist verpflichtet, jährlich eine Anzahl an notwendigen Arbeitsstunden zur Pflege und Erhalt unserer Sportanlagen, mindestens jedoch sechs Arbeitsstunden, zu leisten.

Jedes Mitglied, welches die Arbeitsstunden nicht ableistet, ist verpflichtet, für die nicht abgeleiteten Arbeitsstunden einen Betrag in Euro im Kalenderjahr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages für die nicht geleistete Arbeitsstunde (nicht höher als der doppelte allgemeine monatliche Mitgliedsbeitrag) wird vom geschäftsführenden Vorstand jeweils am Jahresende für das nächste Jahr festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können einzelne Mitglieder aufgrund besonderer Umstände von der Ableistung der Arbeitsstunden bzw. von der geldlichen Ableistung befreit werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des SV Germania Mölbis 1895 e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Mitgliedern des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
 - c) den Kassenprüfern des Vereins
 - d) den Ehrenmitgliedern des Vereins

Vorgenannten steht das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme zu. Der Vorstand ist berechtigt Gäste einzuladen, die kein Stimmrecht haben.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens fünf Wochen vor seiner Durchführung unter Angaben der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich zu erfolgen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Endgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - b) Endgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,

- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Wahl des Präsidenten
des Vizepräsidenten
des geschäftsführenden Vorstandes
der Kassenprüfer
5. Die Mitgliedervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 7. Dem Antrag von mehr als 49 % der Anwesenden auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 8. Liegen bei Abstimmung über Personen mehrere Vorschläge vor, so gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
 9. Anträge zur Mitgliedervollversammlung können von den Organen des Vereins und den Mitgliedern des Vereins die das 14. Lebensjahr vollendet haben bis zu drei Wochen vor der Mitgliedervollversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliedervollversammlung

Die außerordentliche Mitgliedervollversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 49 % der Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dazu den Antrag stellen.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliedervollversammlung hat mindestens 2 Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich zu erfolgen.

Auf der außerordentlichen Mitgliedervollversammlung werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.

§ 11a

Jahreshauptversammlung

Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes findet in den Jahren, in den keine Mitgliedervollversammlung gemäß § 10 Nummer 1 stattfindet, eine Jahreshauptversammlung statt.

Dazu werden alle gemäß § 10 Absatz 2 eingeladen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. In der Jahreshauptversammlung berichtet der geschäftsführende Vorstand über Vorstandsbeschlüsse und das Vereinsleben bis zur vorhergegangenen Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliedervollversammlung. Es erfolgt eine Diskussion zu den Ausführungen des geschäftsführenden Vorstandes. In einer Jahreshauptversammlung werden keine Beschlüsse gefasst.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Schatzmeister
 - dem sportlichen Leiter
 - dem Jugendwart
 - je ein Vertreter der im Verein angeschlossenen Sektionen
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von seinem Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist unabhängig von seiner gewählten oder berufenen Funktion mit nur einer Stimme stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. In den Geschäftsjahren, wo keine Mitgliedervollversammlung stattfindet, nimmt er die Geschäftsberichte für das abgelaufene Jahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Mitglieder seines geschäftsführenden Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Mitgliedervollversammlungen Änderungen, Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die der folgenden Mitgliedervollversammlung vorzulegen sind.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident

Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident berufen und leiten die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und realisiert die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung.
3. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die einer schnellen Klärung bedürfen.
4. Er sichert die gesamtorganisatorische Tätigkeit des Vereins.
5. Er überwacht den Einsatz erforderlichen Mittelauf der Grundlage der beschlossenen Finanzordnung.

§ 14 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des geschäftsführenden Vorstandes dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in einer Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 15 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kasse wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und dem Schatzmeister die Entlastung gegeben.

§ 17 Protokollierung

Von der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet sein muss.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein oder Organ des Ortsteiles Mölbis, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 19
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 27.05.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung, beschlossen am 13.12.2000, außer Kraft.